

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00186 vom 24. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00186 du 24 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00186 del 24 settembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1???? Im Bericht der Stadtpolizei C.____ vom 31. August 2010 (Urk. 9/17) finden sich folgende Angaben zum Sachverhalt vom 4. Juli 2010 (S. 7 f.). Demnach seien der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, die damals im 8. Monat schwanger gewesen sei, mit ihrem Personenwagen aus dem Parkhaus Z.____ gefahren. Die Ehefrau sei am Steuer, der Beschwerdeführer auf dem Beifahrersitz gesessen. Vor der Ausfahrt sei das Paar von zwei Passanten, die zu Fuss das Parkhaus verlassen hätten, angepöbeln worden. Als der Beschwerdeführer auf die Provokationen reagiert und den gestreckten Mittelfinger gezeigt habe, sei die Situation eskaliert. Der 1. Täter sei dem Personenwagen nachgeeilt, habe die Beifahrertür geöffnet und dem Geschädigten die gestreckte Faust ins Gesicht geschlagen. Nachdem der Beschwerdeführer zusammengesackt sei, habe ihn der Täter weiter mit Faustschlägen und Fusstritten tracktiert. Der 2. Täter sei dazugekommen und habe auch noch Faustschläge und Fusstritte ausgeteilt. Der Beschwerdeführer habe durch den Angriff erhebliche Verletzungen im Gesicht und am ganzen Körper erlitten. Seine Ehefrau habe Prellungen am Unterarm erlitten.

???????? Der Beschwerdeführer habe eine Verletzung des rechten Auges mit einer Fraktur der Orbitawand und des Orbitabodens, eine Rissquetschwunde am Augenlid, ein starkes Hämatom am Augenlid, eine Thoraxkontusion rechts (gebrochene Rippen) und ein leichtes Schädelhirntrauma erlitten (Polizeibericht S. 4 oben, vgl. auch die im Bericht der Ärzte des A.____, A.____, Klinik für Unfallchirurgie, vom 6. Juli 2010 beschriebenen Verletzungen des Beschwerdeführers, Urk. 9/1 S. 1).

3.2???? Gemäss dem Polizeibericht vom 31. August 2010 sagte die Ehefrau des Beschwerdeführers am 4. Juli 2010 bei der Polizei aus, als sie und ihr Mann mit ihrem Personenwagen Richtung Ausgang der Parkgarage Z.____ gefahren seien, seien zwei junge Männer vor ihnen gegangen. Sie seien absichtlich langsam vor ihrem Fahrzeug spaziert. Als sie sie schliesslich vorbeifahren liessen, hätten sie provokative Gesten gemacht. Ihr Mann habe sich provozieren lassen und habe den gestreckten Mittelfinger gezeigt. Darauf seien die Männer ihnen nachgeeilt und hätten ihren Mann zusammengeslagen. Die Täter hätten die Beifahrertür aufgerissen und mit einem Faustschlag das rechte Auge ihres Mannes getroffen. Er sei zusammengesackt. Die Täter hätten mit Füssen und Fusstritten auf ihn eingeschlagen, wo sie ihn nur treffen konnten. Der Ehemann sei regungslos auf dem Beifahrersitz gelegen (Polizeibericht S. 11).

3.3???? Anlässlich der Zeugeneinvernahme durch die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 15. November 2010 gab die Ehefrau des Beschwerdeführers sodann an (Urk. 9/28 Beilage S. 2), kurz bevor sie (die Eheleute) mit ihrem Fahrzeug im Parkhaus zur

Barriere gekommen seien, seien die beiden Herren vor ihnen gegangen und zwar auf der Spur, auf welcher eigentlich die Autos fahren sollten. Sie seien langsam gegangen und hätten mit einem offenen Schirm getanzelt. Ihr Mann habe gesagt, sie solle doch hupen. Sie habe nein gesagt. Sie würde langsam an den beiden vorbeifahren, die würden dann schon zur Seite gehen. Das habe sie dann auch gemacht. Beim Vorbeifahren hätten die beiden in den Wagen geschaut und "hünd d'Hünd verröhrt". Wahrscheinlich hätten sie ihr auch "Schlatterlige" angehört. Sie habe gefühlt, dass die Männer sie provozieren wollten. Sie sei sehr langsam Schritttempo gefahren. Sie sei an den beiden vorbeigefahren bis zur Barriere. Dort habe sie das Ticket in den Automaten geschoben. Ihr Mann habe unterdessen das Fenster heruntergelassen und den beiden den "Stinkfinger" gezeigt. Die Barriere sei aufgegangen. Sie seien rausgefahren und sofort im Stau gestanden. Sie hätten anhalten müssen. Sie habe in den Rückspiegel geschaut und gesehen, wie eine Person auf sie zugerannt sei. Sie habe ihrem Mann gesagt, es sei nicht gut gewesen, was er gemacht habe. Sie habe noch das Auto schliessen wollen, aber sie sei schon zu spät gewesen. Die Tür sei bereits geöffnet gewesen und der erste Schlag erfolgt.

E. 4

4.1???? Gestützt auf die Angaben im Polizeibericht vom 31. August 2010 und der Aussage der Ehefrau des Beschwerdeführers bei der Zeugeneinvernahme vom 15. November 2010 ist davon auszugehen, dass die späteren Täter im Parkhaus Z.____ zunächst vor dem Fahrzeug der Eheleute herliefen und sie, als die Eheleute langsam an ihnen vorbeifuhren, provokative Gesten machten und ihnen auch Schimpfwörter nachriefen. Unbestritten ist sodann, dass sich der Beschwerdeführer durch das Verhalten der beiden jungen Männer provozieren liess, indem er seinerseits die Fensterscheibe der Beifahrerseite des Fahrzeuges herunterliess und er den Tätern den rechten Mittelfinger zeigte. Daraufhin wurde er von den beiden Männern angegriffen und brutal zusammengeschlagen.

4.2???? Das Bundesgericht sieht in seiner Praxis ein im Wesentlichen passives Verhalten nicht als Grund für eine Leistungskürzung an. So verneinte es eine Leistungskürzung in einem Fall, in welchem der Versicherte und später Verletzte von zwei Fussgängern am Wegfahren gehindert wurde, indem sich einer auf die Kletterhaube legte und der andere die Beifahrertüre öffnete; der Versicherte stieg hernach aus dem Fahrzeug, es ergab sich eine Diskussion und er wurde zusammengeschlagen (Urteil des Bundesgerichts U 336/05 vom 17. August 2006 E. 2.1).

???????? Im Gegenteil verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung stets ein aktives Verhalten, um auf ein Mitverschulden und eine Kürzung der Versicherungsleistungen schliessen zu können. Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeichnen sich allesamt dadurch aus, dass der hernach Verletzte eine aktiv provozierende Rolle in der Auseinandersetzung einnahm oder gar seinerseits tötlich wurde (auf späteren Täter Zugehen und diesen Zurechtweisen: Urteil des Bundesgerichts vom U 115/00 vom 2. November 2000 E. 2; Verfolgen und Schlagen des späteren Täters: Urteil U 11/01 vom 9. Oktober 2001 E. 2a; Aufsuchen des Ex-Mannes der Freundin nach beleidigendem Telefonat: Urteil U 360/04 vom 3. März 2005 E. 2; verbale Auseinandersetzung sowie Handgreiflichkeiten nach betrieblichem Weihnachtsessen: Urteil U 301/03 vom 1. April 2005 E. 3.1; Verletzung anlässlich einer Auseinandersetzung mit der Polizei nach Gewaltandrohung gegenüber der Ehefrau: Urteil U 273/05 vom 23. Dezember 2005 E. 4.1; aktive Teilnahme an Schlägerei: Urteil U 325/05 vom 5. Januar 2006 E. 2.1.1; aktive Beteiligung an Raufhandel: Urteil 8C_19/2008 vom 3. Juli 2008, E. 5.3; Öffnen der Türe nach konfliktreichem Telefonat mit

der späteren Täterin sowie aktive Beteiligung an Handgreiflichkeiten: Urteil 8C_111/2008 vom 8. Juli 2008 E. 2.2; aktive Beteiligung an Schlägerei: Urteil 8C_997/2009 vom 4. Mai 2010 E. 4.1; Anpöbeln, Schubsen sowie den späteren Täter mit Sauce bekleckern: Urteil 8C_579/2010 vom 10. März 2011 E. 3).

4.3???? Vorliegend ergibt sich, dass die Täter die erste Ursache für die (einseitige) Schlägerei setzten. Sie behinderten absichtlich den Beschwerdeführer und seine Ehefrau, welche das Parkhaus verlassen wollten. Beim langsamen Vorbeifahren provozierten die Täter weiter, machten abwertende Gesten und beleidigten den Beschwerdeführer und seine Ehefrau mündlich. Die nachfolgende Reaktion des Beschwerdeführers mit Zeigen des rechten Mittelfingers erweist sich bei dieser Sachverhaltslage als unglücklich. Relevant ist aber die Frage, ob er dadurch in adäquat kausaler Weise verursachte, zusammengeschlagen zu werden.

4.4???? Der natürliche Kausalzusammenhang dürfte vorliegend gegeben sein, rannten doch die Täter erst nach dieser Geste dem Auto nach, öffneten die Türe und schlugen auf den Beschwerdeführer ein.

??????? Dass der Beschwerdeführer aber nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit diesem Ergebnis rechnen musste, ist im Lichte der zitierten Rechtsprechung zu verneinen. Das Zeigen des Mittelfingers ist wohl eine provokative Geste, aber nach der üblichen Lebenserfahrung nicht geeignet, bewusstlos geschlagen zu werden. Die Reaktion der zwei Täter war dermassen übertrieben, dass der Beschwerdeführer vernünftigerweise nicht damit rechnen musste. Als zu erwartende Reaktion wäre eine gleiche Geste der Täter oder allenfalls ein Schlag auf das Autodach zu erwarten gewesen. Dass indes zwei 19- und 20-jährige Jugendliche einen angehenden Familienvater in Anwesenheit seiner hochschwangeren Frau bewusstlos schlagen, ist weder eine passende Reaktion noch war Solches zu erwarten. Vergewogen wird man sich den Geschehensablauf, ist der Beschwerdeführer derart überwiegend als Opfer zu sehen, dass das Zeigen seines rechten Mittelfingers in einem Masse in den Hintergrund rückt, dass es nicht mehr als adäquates Kausalelement erscheint.

??????? Anzumerken bleibt, dass nach der gesetzlichen Konzeption vom Opfer nicht erwartet wird, sich bei einem Angriff (aus rückschauender Optik) jederzeit anstandslos und perfekt verhalten zu haben. Im Gegenteil braucht es ein ausschlaggebendes Element des Handelns, welches den späteren Angriff mitentscheidend auslöst. Davon kann vorliegend nicht gesprochen werden. Die relevante Aggression ging einzig von den beiden Jugendlichen aus.

4.5???? Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nicht in adäquat kausaler Weise dazu beigetragen hat, verprügelt zu werden, weshalb für eine Leistungskürzung nach Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV kein Raum bleibt. Angesichts der Nebensächlichkeit seiner Geste im gesamten Geschehensablauf kann auch nicht von einer massgebenden Provokation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. b UVV gesprochen werden.

??????? Zusammenfassend ist eine Leistungskürzung nicht statthaft, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

5.????? Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem Beschwerdeführer gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zu, die mit Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu

bemessen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Bernadette Zürcher
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Gesundheit

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.